

BVGer C-4796/2013 vom 8. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4796_2013

FR: TAF C-4796/2013 du 8 septembre 2015

IT: TAF C-4796/2013 del 8 settembre 2015

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt ist vorliegend das Schreiben der SAK vom 5. August 2013, mit welchem sie dem Beschwerdeführer mitteilte, dass sie auf sein sinngemäss gestelltes Wiedererwägungsgesuch nicht eintrete, und ihn darauf hinwies, dass ihm zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Witwerrente zugestanden habe und der Verwitwungszuschlag gemäss Art. 35bis AHVG in der ihm zugesprochenen Altersrente enthalten sei. Im Folgenden ist zu prüfen, ob es sich bei diesem vorinstanzlichen Schreiben um eine beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbare Verfügung handelt.

E. 1.1.1

Gemäss Art. 31 in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK.

E. 1.1.2

Nach Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können gemäss Art. 51 Abs. 1 ATSG in einem formlosen Verfahren behandelt werden. Art. 51 Abs. 2 ATSG räumt der betroffenen Person die Möglichkeit ein, den Erlass einer Verfügung zu verlangen.

E. 1.1.3

Der Begriff der Verfügung bestimmt sich mangels näherer Konkretisierung in Art. 49 Abs. 1 ATSG nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 VwVG (vgl. Art. 55 ATSG; siehe auch Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 49 N. 2). Als Verfügungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen (oder richtigerweise hätten stützen sollen; BGE 116 Ia 266 E. 2a) und zum Gegenstand haben: Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten (Bst. a), Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten (Bst. b), Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren (Bst. c; BGE 124 V 20 E. 1; 123 V 296 E. 3a, je mit Hinweisen).

E. 1.1.4

Für das Vorliegen einer Verfügung ist nicht massgebend, ob sie als solche gekennzeichnet ist oder den gesetzlichen Formvorgaben für eine Verfügung entspricht. Massgebend ist vielmehr, ob die Strukturmerkmale einer Verfügung vorhanden sind (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 28 N. 17 ff.; vgl. auch Urteile des BVerfG C-4191/2013 vom 24. Juni 2014 E. 1.3 m.w.H.). Gemäss BGE 134 V 145 E. 3.2 liegt im Anwendungsbereich des ATSG eine Verfügung dann vor, wenn das Schriftstück entweder als solche bezeichnet ist oder wenn es zumindest eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

E. 1.1.5

Nach Art. 52 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Wenn ein Entscheid unzulässigerweise im formlosen Verfahren erfolgte, so ist gemäss BGE 134 V 145 zur Eröffnung des Rechtsweges zunächst der (bisher nicht erfolgte) Erlass einer formellen Verfügung notwendig (E. 5.1). Ohne Intervention des Versicherten innerhalb eines Jahres erlangt der formlose Entscheid rechtliche Wirksamkeit (E. 5.3).

E. 1.1.6

Art. 53 Abs. 2 ATSG schreibt vor, dass ein Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Dabei liegt das Zurückkommen auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide beim Fehlen eigentlicher Revisionsgründe weiterhin im Ermessen des Versicherungsträgers (Art. 53 Abs. 2 ATSG als "Kann-Vorschrift"; BBl 1991 II 262).

E. 1.1.7

Die bisherige Rechtsprechung, wonach kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung besteht, gilt nach wie vor (SVR 2004 ALV Nr. 1 S. 2, E. 2; Urteil U 463/04 des EVG [heute: BVerfG] vom 22. Februar 2005; BGE 117 V 8 E. 2). Auf eine Beschwerde gegen ein Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch oder allenfalls gegen einen das Nichteintreten bestätigenden Einspracheentscheid der Verwaltung kann das Gericht demzufolge auch unter der Geltung des ATSG nicht eintreten (vgl. dazu BGE 133 V 50 E. 4.2.2). Art. 56 Abs. 1 ATSG weist auf diese Ausnahme vom Beschwerderecht zwar nicht ausdrücklich hin. Sie ergibt sich aber ohne weiteres aus dem Umstand, dass das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch im Ermessen des Versicherungsträgers liegt (Art. 53 Abs. 2 ATSG; BGE 133 V 50 E. 4.2.1). Wenn die Verwaltung hingegen auf ein Wiedererwägungsgesuch eintritt, die Wiedererwägungsvoraussetzungen prüft und anschliessend einen erneut ablehnenden Sachentscheid trifft, ist dieser beschwerdeweise anfechtbar. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann allerdings selbst dann ein erneut ablehnender Sachentscheid vorliegen, wenn die Verwaltung ein Revisions- bzw. Wiedererwägungsgesuch formell durch Nichteintreten erledigt hat. Trotz dispositivmässigen Nichteintretens ist also der Frage nachzugehen, wie die Begründung der neuen Verfügung zu verstehen ist. Entscheidend ist somit, ob die Erledigung des Wiedererwägungsgesuchs eine Auseinandersetzung mit der ursprünglichen Verfügung nach Massgabe der Wiedererwägungsvoraussetzungen bedingte (BGE 117 V 8 E. 2b m.w.H.).

E. 1.2.1

Die Vorinstanz ging in ihrem Schreiben vom 5. August 2013 (SAK-act. 48) davon aus, der Beschwerdeführer habe mit seiner Eingabe vom 25. März 2013 (SAK-act. 46) sinngemäss ein Wiedererwägungsgesuch gestellt hinsichtlich der formell rechtskräftigen Verfügung vom 13. Januar 2006, worin ihm mit Wirkung ab 1. Juli 2005 eine monatliche ordentliche Altersrente von Fr. 928.- zugesprochen wurde. Dies ist nicht zu beanstanden, nachdem der Beschwerdeführer, welcher juristischer Laie und nicht deutscher Muttersprache ist, im genannten Schreiben geltend machte, es sei ihm ein Anspruch auf Witwenrente ab September 1999 anzuerkennen. Damit stellte er - wie schon in vorgängigen Schreiben (vgl. SAK-act. 41/1) - sinngemäss auch die (formell rechtskräftige) Altersrentenverfügung vom 13. Januar 2006 bzw. den dort erwähnten Verwitwungszuschlag zur Diskussion. Die Vorinstanz trat in der Folge auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zwar nicht ein, prüfte aber offensichtlich dennoch die Frage des Verwitwungszuschlages gemäss Art. 35bis AHVG und erläuterte sie erstmals (SAK-act. 48/2). Es fand somit eine Auseinandersetzung mit der ursprünglichen Verfügung vom 13. Januar 2006 statt, welche in Bezug auf den Verwitwungszuschlag lediglich festhielt, es sei im Rentenbetrag ein solcher Zuschlag enthalten, aber keine weiteren Ausführungen dazu machte (SAK-act. 17/2). Unter diesen Umständen ist gestützt auf die obigen Erwägungen (E. 1.1.7) hinsichtlich des im vorinstanzlichen Schreiben vom 5. August 2013 abgehandelten Verwitwungszuschlages durchaus von einem materiellen Sachentscheid auszugehen. Gleiches gilt für den von der Vorinstanz im angefochtenen Schreiben vom 5. August 2008 verneinten Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Witwenrente. Auch diesbezüglich handelt es sich um einen materiellen Entscheid, der aufgrund seiner Erheblichkeit und des (von vornherein feststehenden) Nichteinverständnisses des Beschwerdeführers als formelle Verfügung gemäss Art. 49 Abs. 1 ATSG hätte erlassen werden müssen (vgl. E. 1.1.2). Zu Unrecht sind diese vorinstanzlichen Entscheidungen aber im formlosen Verfahren ergangen, nachdem das besagte Schreiben weder als Verfügung bezeichnet ist noch eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer erklärt in der vorliegenden Beschwerde, er sei mit dem Inhalt des vorinstanzlichen Schreibens vom 5. August 2013 nicht einverstanden. Diese Intervention des Beschwerdeführers beim Bundesverwaltungsgericht erfolgte am 23. August 2013 (Posteingang) und ist als rechtzeitiges Gesuch um Erlass einer (formellen) Verfügung zu qualifizieren (vgl. Urteil des BGer 9C_788/2014 vom 27. November 2014 E. 4.3). Denn wie erwähnt (E. 1.1.5), ist gemäss BGE 134 V 145 bei einer unzulässigerweise im formlosen Verfahren erledigten Entscheidung zur Eröffnung des Rechtsweges zunächst eine formelle Verfügung zu verlangen, gegen welche sodann Einsprache erhoben werden kann. Ein rechtswirksamer (materieller) Entscheid liegt in dieser Sache bislang nicht vor.

E. 1.2.3

Mangels Anfechtungsobjekt bzw. Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 56 Abs. 1 ATSG i.V.m. 31 VGG) ist auf die vorliegende Beschwerde somit nicht einzutreten. Die Akten sind in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zu überweisen, damit sie eine (formelle) Verfügung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG erlasse betreffend die streitigen Fragen (Verwitwungszuschlag, Witwenrente, Abfindung, Auszahlung bzw. Rückerstattung aus der Versicherung der verstorbenen Ehefrau).

E. 2.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 2.2

Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Es folgt das Urteilsdispositiv)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.